



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

08.0637.02

Basel, 14.04.2010

Kommissionsbeschluss
vom 14.04.2010

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag 08.0637.01 betreffend

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Kommissionsberatung.....	3
2. Behandlung der Vorlage in der Kommission.....	3
2.1 Hearing und Eintreten	3
3. Das Informations- und Datenschutzgesetz nach der Beratung durch die Kommission im Einzelnen inklusive Darstellung der Abweichungen vom Ratschlag	4
4. Beschlüsse der Kommission	32
5. Antrag	32

Beilagen

- Beilage 1: Synopse zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)
- Beilage 2: Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

1. Ausgangslage und Gegenstand der Kommissionsberatung

Im Ratschlag 08.0637.01 schlägt der Regierungsrat die Einführung eines kombinierten Informations- und Datenschutzgesetzes in einem Gesetz vor. Ausgelöst wurde die Vorlage durch die Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der neuen Kantonsverfassung BS vom 23. März 2005 (SG 111.100). Das ursprünglich mit dem Kanton BL erarbeitete Geschäft wurde aus Gründen der höheren zeitlichen Dringlichkeit nicht mehr als partnerschaftliches Geschäft behandelt.

Mit Beschluss vom 11. März 2009 hat der Grosse Rat den regierungsrätlichen Ratschlag zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) an die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

Für die näheren Ausführungen, die der Regierungsrat zum Informations- und Datenschutzgesetz gemacht hat, wird auf den Ratschlag verwiesen.

Die Arbeit der Kommission und der vorliegende Bericht haben den regierungsrätlichen Ratschlag, bzw. die durch den Datenschutzbeauftragten BS und das JSD erfolgten Umformulierungen, mit den darin avisierten Änderungen des Informations- und Datenschutzgesetzes zum Gegenstand. Die Änderung des Aufenthaltsgesetzes bezieht sich auf die vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 14. April 2010 beschlossenen Anpassungen, mit welchen die im vorliegenden Ratschlag beantragten Änderungen vorweg ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurden. Entsprechend bezieht sich die Kommission auf die vom Grossen Rat beschlossene Gesetzesänderung und nicht auf den überholten Antrag im Ratschlag.

2. Behandlung der Vorlage in der Kommission

2.1 Hearing und Eintreten

Den 5 Sitzungen der Kommission zum Thema wohnten die Herren Dr. Beat Rudin, Datenschutzbeauftragter des Kantons BS sowie seitens des JSD Regierungsrat Hanspeter Gass und Dr. Davide Donati, Leiter Rechtsabteilung JSD BS regelmässig bei.

Dr. Beat Rudin, seit 1. Februar 2009 Datenschutzbeauftragter des Kantons BS, war nachdem die ersten Entwürfe eines Informationsgesetzes der beiden Basel vorgelegen hatten, zunächst als externer Experte vom damaligen JD beauftragt worden eine Vorlage auszuarbeiten sowie in der Folge die Vernehmlassungsergebnisse in die Vorlage einzubringen.

Dr. Beat Rudin informierte die Kommission in der ersten Sitzung zunächst eingehend über die Ausgangslage, den Aufbau des Informations- und Datenschutzgesetzes, die wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Datenschutzgesetz sowie über die möglichen inhaltlichen Brennpunkte. Er führte aus, dass er das Informations- und Datenschutzgesetz für ein modernes Gesetz halte, da es die Information und den Informationsprozess in den Mittelpunkt stelle, die Regelung bezüglich Informationszugang und Nichtzugang ausgewogen vornehme, die notwendigen Anpassungen an die technologische Entwicklung im Sinne von Datenvermeidung und Datensparsamkeit vollziehe, Verantwortlichkeiten sinnvoll entflechte und

nicht zu Letzt die Schengen/Dublin-Revisionspunkte allesamt übernehme. Die Kommission erhielt eingehend Gelegenheit zu Fragen und Diskussion.

An ihrer zweiten Sitzung hat die Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

In der Folge wurde das Gesetz paragrafenweise beraten. Aufgrund der entsprechenden Anträge und Aufträge zur Neuformulierung überarbeiteten Dr. Beat Rudin (DSB) und das JSD den Gesetzestext in den geforderten Bestimmungen. Der Ratschlag sowie die überarbeiteten Bestimmungen bildeten die Grundlage für die neuerliche Diskussion und Beschlussfassung in den folgenden Sitzungen. An ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2009 hat die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Ratschlag im bereinigten Entwurf einstimmig zugestimmt.

3. Das Informations- und Datenschutzgesetz nach der Beratung durch die Kommission im Einzelnen inklusive Darstellung der Abweichungen vom Ratschlag

Im Folgenden werden sämtliche Paragraphen des Informations- und Datenschutzgesetzes aufgeführt. Änderungen gegenüber dem Ratschlag sind unterstrichen. Der dem Gesetzestext nachfolgende Kommentar äussert sich zur Art resp. zu den Gründen der Änderung. In Abänderung der regierungsrätlichen Vorlage beantragt die Kommission dem Grossen Rat folgende Korrekturen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.

² Es bezweckt,

- a) das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, und
- b) die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

Kommentar zu § 1 IDG

Unverändert

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1.

² Es findet keine Anwendung:

- a) soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrecht-

lich handelt;

- b) in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege;
- c) in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;

³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personen-daten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass interkantonale Institutionen mit baselstädtischer Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.

Kommentar zu § 2 IDG

Unverändert.

Begriffe

§ 3. Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- b) die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- c) Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

² Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a) Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 - 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. die Gesundheit, das Erbgut, die persönliche Geheimsphäre oder die ethnische Herkunft,
 - 3. Massnahmen der sozialen Hilfe und
 - 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- b) Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

Kommentar zu § 3 IDG

Abs. 4 lit.a Ziff. 2

Die Einführung des Begriffs "Intimsphäre" in Abweichung zum geltenden Datenschutzgesetz (§ 2 Abs. 2 DSG, SG 153.260), in welchem der Begriff "persönlichen Geheimsphäre" verwendet wird, gab in der Kommission Anlass zur Diskussion. Es wurde bemängelt, dass nicht der bisher im Datenschutzgesetz verwendete Begriff beibehalten wurde, da die beiden gleichwertig sind. Die Kommission hat mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden, den Begriff "persönliche Geheimsphäre" wieder einzufügen.

Bereits anlässlich der Vernehmlassung zum Informations- und Datenschutzgesetz stiess die Verwendung des Begriffs „Rassenzugehörigkeit“ auf Kritik. In Übereinstimmung mit dem Art. 3 lit. c DSG-Bund (SR 235.1) und § 5 Abs. 1^{bis} lit. b DSG-BL (SGS 162) beschloss der Regierungsrat dennoch den Begriff in der Gesetzesvorlage zu belassen. In der Kommissionsberatung wurden ebenfalls starke Bedenken hinsichtlich des Begriffs der "Rassenzugehörigkeit" geäussert, da es sich um einen wissenschaftlich nicht existenten Begriff handelt, welcher Anlass zu Schwierigkeiten bei dessen Auslegung bieten könnte. Die Kommission beauftragte deshalb den DSB/JSD den Gesetzestext nochmals zu überarbeiten und den Begriff "Ethnie" zu verwenden. In der überarbeiteten Fassung durch DSB/JSD wurde schliesslich der Begriff „ethnische Herkunft“ vorgeschlagen. Die Kommission hat einstimmig den Ersatz des Begriffs "Rassenzugehörigkeit" durch den Begriff "ethnische Herkunft" beschlossen.

Abs. 4 lit. a Ziff. 3

Redaktionelle Anpassung.

II. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen

Transparenzprinzip

§ 4. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

Kommentar zu § 4 IDG

Unverändert.

Informationsverwaltung

§ 5. Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen nach den Vorschriften über die Aktenführung gemäss dem Archivgesetz.

Kommentar zu § 5 IDG

Unverändert.

Verantwortung

§ 6. Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung.

Kommentar zu § 6 IDG

Unverändert.

Bearbeiten im Auftrag

§ 7. Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b) sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

Kommentar zu § 7 IDG

Unverändert.

Informationssicherheit

§ 8. Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

- a) Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen (Vertraulichkeit);
- b) Informationen müssen richtig und vollständig sein (Integrität);
- c) Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein (Verfügbarkeit);
- d) Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können (Zurechenbarkeit);
- e) Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein (Nachvollziehbarkeit).

³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.

Kommentar zu § 8 IDG

Unverändert.

III: Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten

Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten

§ 9. Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:

- a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a) ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder
- b) es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.

³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

Kommentar zu § 9 IDG

Abs. 2 lit. b

Sprachliche Anpassung ohne materielle Änderung des Gesetzestextes. Die Formulierung stellt klar, dass bei bloss mittelbarer Ableitung der Bearbeitungsbefugnis aus einer Aufgabe, diese Aufgabe in einem formellen Gesetz verankert sein muss. Ein Gesetz im materiellen Sinn (Verordnung) ist nicht ausreichend. Die Kommission hat dieser Änderung stillschweigend zugestimmt.

Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck

§ 10. Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn es

- a) diese Daten nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck verwendet oder weitergibt und
- b) diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und
- c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so bekannt gibt, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

² Das Statistische Amt darf zum Zweck der Verknüpfung von Personendaten die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹ verwenden.

Kommentar zu § 10 IDG

Unverändert.

Richtigkeit

§ 11. Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.

Kommentar zu § 11 IDG

Unverändert.

Zweckbindung

§ 12. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

Kommentar zu § 12 IDG

Unverändert.

Vorabkontrolle

§ 13. Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 46 ab.

Kommentar zu § 13 IDG

Abs. 1 und 2

Redaktionelle Anpassungen.

Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen

§ 14. Das öffentliche Organ gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.

¹ SR 831.10.

² Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Kommentar zu § 14 IDG

Unverändert.

Erkennbarkeit der Beschaffung

§ 15. Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

³ Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

Kommentar zu § 15 IDG

Unverändert.

Vernichtung

§ 16. Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.

Kommentar zu § 16 IDG

Unverändert.

Besondere Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung

§ 17. An öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten darf Videoüberwachung, bei welcher Personen identifiziert werden können, nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen eingesetzt werden.

² Die Videoüberwachung ist örtlich und zeitlich auf das zur Erreichung des konkreten Zwecks Erforderliche zu beschränken.

³ Der Einsatz von Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen unter Angabe der verantwortlichen Stelle erkennbar zu machen.

⁴ Allfällige Aufzeichnungen, Kopien und Ausdrücke müssen in der Regel spätestens innert einer Wo-

che vernichtet werden. Ausnahmsweise kann das Reglement eine längere Frist festlegen, wenn dies zur Erreichung des konkreten Zwecks erforderlich ist und das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung durch technische und organisatorische Vorkehrungen minimiert wird.

⁵ Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren; in diesem Fall sind die Aufzeichnungen zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.

Kommentar zu § 17

Die §§ 17 und 18 betreffend besondere Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung und Reglement für das Videoüberwachungssystem gaben in der Kommission Anlass zu Fragen an die Experten und Diskussionen. Ein Teil der Kommission gab ihrer generellen Skepsis gegenüber staatlicher Videoüberwachung Ausdruck und auf Antrag wurde eine grundsätzliche Streichung der Regelung diskutiert. Mit der Bestimmung im IDG wird nicht mehr wie de lege lata eine (spezial-)gesetzliche Grundlage verlangt, sondern § 17 IDG selbst bildet die rechtsstaatlich erforderliche gesetzliche Grundlage. § 18 Abs. 1 schreibt vor, dass für jedes Videoüberwachungssystem vor seiner Inbetriebnahme ein Reglement zu erlassen ist. Erfasst von der Regelung werden Systeme, die im Verantwortungsbereich von öffentlichen Organen im öffentlichen Raum, nicht aber solche, die von Privaten im privaten Raum eingesetzt werden. Der Einsatz von Videoüberwachungssystemen durch die Polizei im Sinne des Polizeigesetzes (§§ 58f., SG 510.100) ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Regelung. Bei einer Streichung der §§ 17 und 18 entfielen auch die Detailregelungen, welche die materiellen Voraussetzungen klar umschreiben. In Fällen, in denen eine Videoüberwachung grundsätzlich erlaubt ist, müsste die Detailregelung deshalb wiederum im entsprechenden Gesetz erfolgen. Aus den genannten Gründen wurde der Antrag auf Streichung der §§ 17 und 18 schliesslich zurückgezogen.

Abs. 4

Sprachliche Anpassung, die auf den doppeldeutigen Begriff "Bild- oder Datenträger" verzichtet und gleichzeitig, mit dem Ziel Klarheit zu schaffen, um die Begriffe "Kopien" und "Ausdrücke" ergänzt. Die Kommission hat diese Änderung einstimmig genehmigt.

Reglement für das Videoüberwachungssystem

§ 18. Für jedes Videoüberwachungssystem muss vor seiner Inbetriebnahme ein Reglement erlassen werden, das insbesondere den Zweck des Systems, die Verantwortlichkeit und die Lösungsfrist regelt.

² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:

- a) die Departemente bei Systemen im Verantwortungsbereich kantonaler öffentlicher Organe;
- b) der Gemeinderat bei Systemen im Verantwortungsbereich kommunaler öffentlicher Organe;
- c) das Appellationsgericht bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;
- d) die Direktion selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen

in ihrem Verantwortungsbereich.

³ Das Reglement ist jeweils auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen. Vor einer allfälligen Verlängerung ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren.

⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.

Kommentar zu § 18

Vgl. Ausführungen unter § 17.

Abs. 4

Redaktionelle Anpassung.

Qualitätssicherung

§ 19. Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

Kommentar zu § 19 IDG

Unverändert.

IV. Bekanntgabe von Informationen

Informationstätigkeit von Amtes wegen

§ 20. Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.

Kommentar zu § 20 IDG

Abs. 1

Hinsichtlich der Informationstätigkeit von Amtes wegen wurde die Befürchtung geäussert, dass mit der Formulierung des Abs. 1 eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, auch bei ganz normalen, alltäglichen Tätigkeiten des öffentlichen Organs postuliert werde. Die Kommission hat einstimmig beschlossen Abs.1 umzuformulieren, um klar zu stellen, dass die Informationstätigkeit sich auf Angelegenheiten im allgemeinen Interesse, also von allgemeiner Bedeutung und Schwere, beschränken soll.

Abs. 4 des Entwurfs gemäss Ratschlag

Abs. 4 des Entwurfs gemäss Ratschlag regelt das „Informieren über hängige Verfahren“. Gemäss § 2 Abs. 2 lit. b und c IDG werden hängige Verfahren der Straf- und Zivilrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen. Die Bestimmung bezieht sich damit auf hängige Verwaltungs- und Verwaltungsrekursverfahren, in welchen das öffentliche Organ informieren darf, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder wenn es in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, unverzüglich zu informieren. Die weite Formulierung des Abs. 4 mit vielen offenen Begriffen gab in der Kommission Anlass zu eingehender Diskussion. § 20 ist eng verknüpft mit § 29, welcher die Einschränkungen bei der Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen regelt. Die Bestimmung des § 29 führt drei Arten von Einschränkungen auf, so die gesetzliche Geheimhaltungspflicht (z.B. Steuergeheimnis), das überwiegende öffentliche Interesse (z.B. polizeiliches Einsatzdispositiv) und das überwiegende private Interesse (z.B. Privatsphäre oder Geschäftsgeheimnis, wenn eine Firma im Umweltschutzbereich Informationen offen legen soll, aus denen ein Produktionsprozess abgeleitet werden könnte). § 20 Abs. 4 des Ratschlags enthält wiederum die Ausnahme zu den Einschränkungen des § 29 und bestimmt, dass das öffentliche Organ trotz eines entgegenstehenden privaten Interesses informieren darf, wenn das öffentliche Interesse dennoch überwiegt. Das Verhältnis von §20 Abs. 4 und § 29 sowie die Regelung in §29 selbst erscheinen der Kommission rechtsetzerisch nicht klar. Die Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen den Abs. 4 des § 20 ersatzlos zu streichen (sowie in § 29 Abs. 2 und 3 den Begriff "überwiegend" zu streichen). Ob in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsbeschwerdeverfahren aktiv informiert werden soll, ist nun nach den Beschränkungen von § 29 (Kommissionsantrag) zu entscheiden.

Aus Abs. 5 des regierungsrätlichen Entwurfs wird dementsprechend Abs. 4.

Bekanntgabe von Personendaten

§ 21. Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a) eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Besondere Personendaten gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn

- a) ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder
- b) dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz klar umschriebenen Aufgabe zwingend notwendig ist oder
- c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

Kommentar zu § 21 IDG

Abs. 2 lit. b

Sprachliche Anpassung ohne materielle Änderung des Gesetzestextes (analog § 9). Die Formulierung stellt klar, dass bei bloss mittelbarer Ableitung der Bearbeitungsbefugnis aus einer Aufgabe, diese Aufgabe in einem formellen Gesetz verankert sein muss. Ein Gesetz im materiellen Sinn (Verordnung) ist nicht ausreichend. Die Kommission hat dieser Änderung stillschweigend zugestimmt.

Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

§ 22. Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:

- a) die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt, und
- b) die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

³ Das zuständige Departement ist berechtigt, von anderen öffentlichen Organen im Kanton die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck der Statistik zu verlangen.

⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Wissenschaft und Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet,

- a) die Personendaten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und
- b) die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben und

c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Anwaltsgesetz des Bundes² eingetragenen Advokatinnen und Advokaten zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben.

Kommentar zu § 22 IDG

Abs. 2 lit. b

Redaktionelle Anpassung.

Abs. 5

Die Herausgabe von nicht anonymisierten Urteilen an Anwälte hat in der Kommission Anlass zur Diskussion gegeben. Es wurde der Antrag gestellt, Abs. 5 zu streichen. Mehrheitlich wurde die Meinung vertreten, dass es grundsätzlich erwünscht wäre, sämtliche Urteile zu veröffentlichen. Bei der Frage, in welcher Form dies zu geschehen habe, wurden im Wesentlichen zwei Auffassungen vertreten. Die Erstere geht dahin, dass Urteile nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen seien und eine Privilegierung der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen AdvokatInnen nicht gerechtfertigt sei. Es sei unnötig, dass AnwältInnen Einblick in die Personendaten nicht parteibezogener Urteile erhalten. Die andere Auffassung geht dahin, dass die AnwältInnen auch Zugang zu solchen Urteilen haben sollten, zumal sie einer zusätzlichen staatlichen Aufsicht und der Geheimhaltung unterstehen. Weiter wurde diskutiert, ob die Gerichte nicht verpflichtet werden sollten, alle Urteile (in anonymisierter Form) zu publizieren. Dagegen wurde geltend gemacht, dass die grundsätzliche Anonymisierung sämtlicher Urteile für die Gerichte mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden wäre, hierfür aber kein Handlungsbedarf bestehe, da die bisherige Praxis zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben habe. Schliesslich wurde der Antrag zur Streichung des Abs. 4 zurückgezogen. Die Kommission entschied sich letztlich stillschweigend, den Abs. 5 in der Version des Ratschlages zu belassen und lediglich der unumgänglichen redaktionellen Anpassung zu unterziehen.

Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten

§ 23. Öffentliche Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates oder einer Organisation unterstehen, welche dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten sind, nur bekannt geben, wenn

- a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet oder
- b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird oder
- c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist.

² SR 935.61.

lich ist oder

d) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

Kommentar zu § 23 IDG

Abs. 1

Redaktionelle Anpassung.

Abs. 1 lit. a, b und c

Redaktionelle Anpassungen.

Verzeichnis der Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden

§ 24. Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden.

² Die Verzeichnisse sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht.

Kommentar zu § 24 IDG

Titel und Abs. 1

In der dritten Sitzung der Kommission hat Dr. Beat Rudin in Absprache mit dem JSD eine neue Vorlage zu § 24 Abs.1 vorgelegt mit der Begründung, dass das Informations- und Datenschutzgesetz nicht die Informationsbestände an sich, sondern das Bearbeiten von Personendaten ins Zentrum seiner Regelung stellt. Entsprechend gehe es auch bei der Verzeichnisführungspflicht um die Verfahren, bei denen eine Bearbeitung von Personendaten erfolge. Mit der neu vorgeschlagenen Regelung werde dies entsprechend präzisiert. Gemäss den Aussagen der Verwaltung ist der Aufwand für die Erhebung und Pflege der Verzeichnisse durch die Anknüpfung an die Personendatenbearbeitung etwa derselbe wie bei einer Anknüpfung an die Informationsbestände. Die Kommission hat sich dem Vorschlag einstimmig angeschlossen.

V. Informationszugangsrecht und andere Rechtsansprüche

Zugang zu Informationen

§ 25. Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen,

die nicht fertig gestellt sind.

² In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsrekursverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

Kommentar zu § 25 IDG

Unverändert.

Zugang zu den eigenen Personendaten

§ 26. Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.

Kommentar zu § 26 IDG

Unverändert.

Schutz der eigenen Personendaten

- § 27.** Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es
- a) unrichtige Personendaten berichtigt oder, falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;
 - b) das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
 - c) die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;
 - d) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Kommentar zu § 27 IDG

Unverändert.

Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

§ 28. Die betroffene Person kann beim öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private schriftlich sperren lassen.

² Das öffentliche Organ macht in geeigneter Weise auf das Sperrrecht aufmerksam.

³ Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a) das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b) die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist oder
- c) die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur

Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

⁴ Ist ein Gesuch nach Abs. 2 lit. c nicht von vornherein abzuweisen, gibt das öffentliche Organ der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist. Den Entscheid eröffnet es in Form einer anfechtbaren Verfügung, wenn es die betroffene Person oder die Gesuch stellende Person verlangt.

Kommentar zu § 28 IDG

Die Kommission hat sich grundsätzliche Gedanken zur Bekanntgabe von gesperrten Personendaten an Private gemacht und sich einstimmig zu einer Klarstellung entschieden, welche zusätzlich besser dem Schengen/Dublin-Revisionsbeschluss (§ 13 gemäss Beschluss vom 16.04.2008, <http://www.kantonsblatt.ch/artikel/2008/030/200803004001.html>) entspricht. Die gewählte Variante lehnt sich überdies an die geltende Lösung des Kantons Baselland an (§ 11 des Gesetzes vom 7. März 1991 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz/DSG, SGS 162).

Abs. 1

Die neue Formulierung macht klar, dass bei der Bekanntgabe an Private immer ein Sperrrecht besteht.

Abs. 2

Neu eingefügt wird die ausdrückliche Verpflichtung des öffentlichen Organs, die betroffene Person auf das Sperrrecht hinzuweisen.

Abs. 3

Regelt die Durchbrechung des Sperrrechts. Infolge der Formulierungsänderung in Abs. 1 erfolgt die Aufzählung der Durchbrechungsgründe in lit. a und b. Lit. c ist gleich lautend mit der Formulierung des alten Abs. 2.

Abs. 4

Hinweis darauf, dass bei der Durchbrechung des Sperrrechts der betroffenen Person zwingend das rechtliche Gehör gewährt werden muss.

VI. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen

Verweigerung oder Aufschub

§ 29. Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:

- a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder
- b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder
- c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder
- d) die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e) die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder
- c) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

⁴ Würde der Zugang zu den eigenen Personendaten im medizinischen oder psychiatrischen Bereich nach der Beurteilung des öffentlichen Organs die betroffene Person zu stark belasten, kann er einer Person ihres Vertrauens gewährt werden. Sofern die betroffene Person es ausdrücklich wünscht, ist ihr direkt und umfassend Zugang zu ihren Personendaten zu gewähren.

Kommentar zu § 29 IDG

Siehe die entsprechenden Ausführungen zu § 20 Abs. 4 IDG.

Abs. 2

Streichung des Begriffs "überwiegendes" vor "öffentliches Interesse" gemäss Ausführungen zu § 20 Abs. 4 IDG.

Abs. 2 lit. a, b und c

Redaktionelle Anpassungen

Abs. 3

Streichung des Begriffs "überwiegendes" vor "privates Interesse" gemäss Ausführungen zu § 20 Abs. 4 IDG.

Abs. 3 lit. a

Redaktionelle Anpassung

Abs. 4

Die im Ratschlag vorgeschlagene Formulierung des § 29 Abs. 4, in welchem es um den sog. Offenbarungsschaden geht, wurde aus dem geltenden DSG (§ 20 Abs. 1, SG 153.260) übernommen. Diese Regelung stiess schon anlässlich der Vernehmlassung zur Vorlage auf Kritik und gab auch in der Kommission Anlass zur Diskussion. Es wurde bemängelt, dass in der Version des Ratschlages das Recht auf Zugang zur Information effektiv und in paternalistischer Art eingeschränkt wird. Die betroffene Person erfahre zwar, dass ihr der Zugang zu

einer bestimmten Information versagt werde, müsse diese Verweigerung der Information aber anfechten. Das Erfordernis die unbestimmten Begriffe "offensichtlich" und "schwerer Nachteil" auszulegen, erschwert die Regelung zusätzlich. Es wurde festgestellt, dass es ein Problem des "Übersetzens" sei, d.h. wie kann die Information über etwas, das z.B. betroffen mache oder unverständlich sei, gegenüber der betroffenen Person so erfolgen, dass das Recht auf Informationszugang so wenig als möglich eingeschränkt wird. Mit der Einführung eines "Übersetzers" resp. einer Vertrauensperson wird lediglich der Weg des Informationszugangs geändert, ohne aber das grundsätzliche Recht auf Informationszugang zu beschneiden. Die betroffene Person wird demnach immer orientiert und hat darüber hinaus die Möglichkeit den Informationszugangsweg selbst zu bestimmen. Die Kommission hat diese Änderung stillschweigend genehmigt.

Anonymisierung von Personendaten

§ 30. Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten über Drittpersonen nicht schon nach § 29 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Der Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten über Drittpersonen richtet sich nach den Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten.

Kommentar zu § 30 IDG

Unverändert.

VII. Verfahren auf Zugang zu Informationen

Gesuch

§ 31. Wer Zugang zu Informationen gemäss §§ 25 und 26 erlangen will, stellt schriftlich oder mündlich ein Gesuch, das die gewünschte Information hinreichend genau zu bezeichnen hat.

² Die Person, die ein Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten stellt, muss sich über ihre Identität ausweisen, ausser wenn ihre Identität für das ersuchte öffentliche Organ zweifelsfrei feststeht.

Kommentar zu § 31 IDG

Unverändert.

Prüfung

§ 32. Bezieht sich ein Gesuch ausschliesslich auf Informationen, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen, so tritt das öffentliche Organ unter Verweis auf die Quelle nicht auf das Gesuch ein.

² Sind Interessen von Drittpersonen oder von anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 29 betroffen, gibt das öffentliche Organ diesen Personen oder Organen Gelegenheit zur Stellungnahme innert

angemessener Frist, ausser wenn es auch ohne deren Stellungnahme klar ist, dass der Zugang ganz oder teilweise verweigert werden muss.

Kommentar zu § 32 IDG

Unverändert.

Entscheid

§ 33. Steht der Gewährung des Zugangs zu Informationen nichts entgegen, gewährt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person den Zugang.

² Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Prüfung oder aufgrund der eingeholten Stellungnahmen die vollständige oder teilweise Abweisung des Gesuches in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit.

³ Zieht es in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, teilt es dies den betroffenen Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen mit.

⁴ Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss den Absätzen 2 und 3 können die gesuchstellende Person und die Drittperson beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

Kommentar zu § 33 IDG

Abs. 4 lit. b

Die Kommission hat mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die Ombudsstelle als Schlichtungsstelle ersatzlos zu streichen. Die fachliche Kompetenz der Ombudsstelle zur Vermittlung war in der Kommission grundsätzlich unbestritten. Dennoch wurden teilweise Bedenken geäussert, ob die Ombudsstelle die geeignete Instanz sei, insbesondere wegen der Personalressourcen und der anfallenden Kosten. Es wurde festgestellt, dass die Anrufung der Ombudsstelle auch ohne entsprechende Bestimmung im Informations- und Datenschutzgesetz möglich sei. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das im Informations- und Datenschutzgesetz vorgeschlagene Schlichtungsverfahren überdies zu einer Inkongruenz im verwaltungsrechtlichen Verfahrenssystem des Kantons führen würde. Die konsequente Einführung von Schlichtungsverfahren erfordere deshalb zunächst eine grundsätzliche Reformation des verwaltungsrechtlichen Weges. Andere Auffassungen begrüsst den vorgeschlagenen Weg, gerade auch mit Blick auf die neuen eidgenössischen Prozessordnungen, in welchen vermehrt Friedensrichterliche Instanzen vorgesehen seien. Die Vermeidung von langwierigen Rechtsmittelverfahren sei sinnvoll und kostensparend.

Schlichtungsverfahren

~~**§ 34.** Die Ombudsstelle führt das Schlichtungsverfahren durch, wenn nicht der Erlass einer Verfügung verlangt wurde.~~

~~² Kommt eine Einigung zustande, ist das Verfahren erledigt.~~

~~³ Kommt keine Einigung zustande, gibt die Ombudsstelle eine schriftliche Empfehlung ab und die gesuchstellende Person und die Drittperson können vom öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.~~

Kommentar zu § 34 IDG

Ersatzlose Streichung gemäss Kommentar zu § 33 Abs. 4 lit. b.

Gewährung des Zugangs

§ 34. Das öffentliche Organ gewährt Zugang zu den Informationen, indem es

- a) die Informationen schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt oder
- b) mit dem Einverständnis der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilt oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen gewährt.

² Auf ein mündlich gestelltes Zugangsgesuch hin kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilen.

Kommentar zu § 34 (alt § 35)

Redaktionelle Anpassung, § 35 wird zu § 34.

Fristen

§ 35. Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches

- a) den Zugang zu den Informationen zu gewähren,
- b) eine Mitteilung gemäss § 33 Abs. 2 zukommen zu lassen oder,
- c) wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird.

Kommentar zu § 35 (alt § 36)

Redaktionelle Anpassung, § 36 wird zu § 35.

Gebühren

§ 36. Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann erhoben werden, in keinem Fall jedoch für den Zugang zu den eigenen Personendaten:

- a) bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;

b) für die Anfertigung von Kopien oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person.

³ Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist; in diesem Fall kann es vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.

⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kommentar zu § 36 (alt § 37)

Redaktionelle Anpassung, § 37 wird zu § 36.

VIII. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Kommentar zu Titel VIII. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Der Ratschlag schlägt für die Namensgebung der kantonalen Aufsichtsstelle "Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte" vor. Mit dem Zusatz "Informationszu- gangs- und Datenschutzbeauftragte" wird gemäss Ratschlag der Zweck verfolgt eine klare Abgrenzung zu den Informationsbeauftragten des Regierungsrates und der Departemente zu schaffen. In der Kommission wurde der Antrag gestellt den Begriff "Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte" durch eine Neuformulierung zu ersetzen oder auf den Begriff "Die oder der Datenschutzbeauftragte" zu reduzieren, da diese Formulierung in der Öffentlichkeit ohnehin schon gebräuchlich und verankert ist. Andererseits wurde die Meinung vertreten, dass mit einer solchen Reduktion des Begriffs ein wichtiger Teil der Funktion unterschlagen wird und dadurch auch der Hinweis auf den Informationsteil fehlt. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sollte sich gemäss dieser Auffassung auch in der Namensgebung widerspiegeln. Die Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen den Ersatz des Begriffs "Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte" durch den Begriff "Die oder der Datenschutzbeauftragte" sowie die erforderlichen Anpassungen der §§ 13 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 4, 38 Abs. 1 (neu 37), 39 (neu 38) Abs. 1 und 3, 44 (neu 43) Abs. 2, 45 (neu 44) Einleitungssatz, 46 (neu 45) Abs. 1, 47 (neu 46) Abs. 1 und 2, 48 (neu 47) Abs. 1, 3 und 4, 49 (neu 48), 51 (neu 50) Abs. 1 beschlossen.

Kantonale Aufsichtsstelle

§ 37. Der Kanton führt unter dem Namen «Die Datenschutzbeauftragte» oder «Der Datenschutzbeauftragte» eine unabhängige Aufsichtsstelle.

² Er kann die Aufsichtsstelle auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

Kommentar zu § 37 (alt § 38)

Redaktionelle Anpassungen in Abs. 1 und § 38 wird zu § 37.

Stellung

§ 38. Die oder der Datenschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben weisungsunabhängig.

² Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.

³ Der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten unterstehen nicht:

- a) die Mitglieder des Grossen Rates und der Grosse Rat als Behörde und
- b) der Regierungsrat als Behörde.

Kommentar zu § 38 (alt § 39)

Redaktionelle Anpassungen in Abs. 1, 3 und § 39 wird zu § 38.

Leitung

§ 39. Die Aufsichtsstelle wird von einer in Datenschutzfragen ausgewiesenen Fachperson (der oder dem Beauftragten) geleitet.

² Der Grosse Rat wählt die Beauftragte oder den Beauftragten auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Wiederwahl ist möglich.

³ Das Amt der oder des Beauftragten kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

⁴ Die oder der Beauftragte kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder bei fachlichem Ungenügen vom Grossen Rat mit Zweidrittelsmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden

Kommentar zu § 39 (alt § 40)

Redaktionelle Anpassung, § 40 wird zu § 39.

Unvereinbarkeit

§ 40. Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen.

² Versieht die oder der Beauftragte ein Teilpensum der Aufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

Kommentar zu § 40 (alt § 41)

Redaktionelle Anpassung, § 41 wird zu § 40.

Personal

§ 41. Das Personalrecht ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für Anstellungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

Kommentar zu § 41 (alt § 42)

Redaktionelle Anpassung, § 42 wird zu § 41.

Budget

§ 42. Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.

Kommentar zu § 42 (alt § 43)

Redaktionelle Anpassung. § 43 wird zu § 42.

Kommunale Aufsichtsstelle

§ 43. Die Landgemeinden können für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen.

² Sehen sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte zuständig.

³ Die oder der kommunale Beauftragte und allfällige weitere Mitarbeitende dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.

⁴ Die §§ 44 bis 50 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Kommentar zu § 43 (alt § 44)

Redaktionelle Anpassung, § 43 wird zu § 42.

Abs. 1

In der Kommission wurde bemängelt, dass der Begriff "Gemeinde" unpräzise sei (es könnte auch die Bürgergemeinde darunter verstanden werden), weshalb die entsprechende Ausformulierung "Landgemeinde" stillschweigend beschlossen wurde.

Abs. 2 und 4.

Redaktionelle Anpassungen in Abs. 2 und 4.

Aufgaben

§ 44. Die oder der Datenschutzbeauftragte

- a) kontrolliert nach einem autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen;

- b) kontrolliert vorab Bearbeitungen von Personendaten gemäss § 13;
- c) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen;
- d) berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- e) vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen;
- f) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind.

Kommentar zu § 44 (alt § 45)

Redaktionelle Anpassung, § 45 wird zu § 44.

Kontrollbefugnisse

§ 45. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.

Kommentar zu § 45 (alt § 46)

Redaktionelle Anpassung, § 46 wird zu § 45.

Empfehlungen

§ 46. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.

² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

Kommentar zu § 46 (alt § 47)

Redaktionelle Anpassung, § 47 wird zu § 46.

Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten

§ 47. Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der oder des Datenschutzbeauftragten nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die oder der Datenschutzbeauftragte die Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen, wenn

- a) die Empfehlung das Bearbeiten von Personendaten betrifft und
- b) das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt.

² Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.

⁴ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, so kann die oder der Datenschutzbeauftragte anordnen, dass das öffentliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch das Appellationsgericht einschränkt oder einstellt.

⁵ Das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einem Rekurs nach den allgemeinen Vorschriften beim Appellationsgericht anfechten.

Kommentar zu § 47 (alt § 48)

Redaktionelle Anpassung, § 48 wird zu § 47.

Zusammenarbeit

§ 48. Die oder der Datenschutzbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

Kommentar zu § 48 (alt § 49)

Redaktionelle Anpassung, § 49 wird zu § 48.

Verschwiegenheit

§ 49. Die oder der Beauftragte und die Mitarbeitenden unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.

Kommentar zu § 49 (alt § 50)

Redaktionelle Anpassung, § 50 wird zu § 49.

Abs. 2

In Übereinstimmung mit § 49 Abs. 1 und dem Personalgesetz (SG 162.100) hat die Kommission stillschweigend beschlossen den Begriff "Schweigepflicht" durch "Pflicht zur Verschwiegenheit" zu ersetzen.

Berichterstattung

§ 50. Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

Kommentar zu § 50 (alt § 51)

Redaktionelle Anpassung, § 51 wird zu § 50.

IX. Strafbestimmungen

Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten

§ 51. Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten zu nicht personenbezogenen Zwecken erhalten hat, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verpflichtung gemäss § 22 Abs. 4 für andere Zwecke bearbeitet oder an Dritte weitergibt, wird mit Busse bestraft.

Kommentar zu § 51 (alt § 52)

Redaktionelle Anpassung, § 52 wird zu § 51.

Abs. 1 und 2

Die Kommission hat stillschweigend entschieden, im Lichte von § 6 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100) klarzustellen, dass auch die fahrlässige Begehung strafbar ist.

X. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Änderung bisherigen Rechts

§ 52.

1. Aufenthaltsgesetz

Das Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998³ wird wie folgt geändert:

³ SG 122.200.

§ 30 Abs. 1 und 7 erhalten folgende neue Fassung:

§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Informations- und Datenschutzgesetzes.

⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Aktueller Wortlaut § 30 Aufenthaltsgesetz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2010 eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes beschlossen, mit welcher die im vorliegenden Ratschlag beantragten Änderungen vorweg ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurden. Entsprechend bezieht sich die Kommission auf die vom Grossen Rat beschlossene Gesetzesänderung und nicht auf den überholten Antrag im Ratschlag.

Datenbekanntgabe

§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.

³ Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.

⁴ Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekannt geben.

⁵ Sie kann weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen bekannt geben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

⁶ Die Einwohnerkontrolle kann Privaten, nach bestimmten Kriterien geordnet, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt geben von Personen, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.

⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Datenschutzgesetz.

Kommentar zu § 52 (alt § 53)

Redaktionelle Anpassung, § 53 wird zu § 52.

Abs. 1 und 7

Redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf das Datenschutzgesetz wird durch den Verweis auf das Informations- und Datenschutzgesetz ersetzt.

2. Organisationsgesetz

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976⁴ wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Der Regierungsrat sorgt für die Information der Öffentlichkeit im Sinne von § 20 des Informations- und Datenschutzgesetzes

Kommentar zu 2. Organisationsgesetz

Unverändert.

3. Archivgesetz

Das Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996⁵ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

- c) öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, sowie Privater, soweit ihnen von Kanton und Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist, falls sie Personendaten bearbeiten und dabei dem Informations- und Datenschutzgesetz unterstellt sind.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

⁶ Das Staatsarchiv kann im Einvernehmen mit dem anbietenden öffentlichen Organ auch Unterlagen übernehmen, für die noch keine Anbietungspflicht besteht und über deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden worden ist. Bis zu diesem Entscheid bleibt das anbietende öffentliche Organ verantwortlich im Sinn von § 6 des Informations- und Datenschutzgesetzes.

In § 10 wird folgender neuer Abs. 7 beigefügt:

⁷ Die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Staatsarchiv nach dem Informations- und Datenschutzgesetz zugänglich war.

Kommentar zu 3. Archivgesetz

Unverändert.

4. Personalgesetz

Das Personalgesetz vom 17. November 1999⁶ wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung und Abs. 3 wird aufgehoben:

⁴ SG 153.100.
⁵ SG 153.600.
⁶ SG 162.100.

Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 19. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Kommentar zu 4. Personalgesetz

Unverändert.

5. Steuergesetz

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000⁷ wird wie folgt geändert:

§ 141a Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.

Kommentar zu 5. Steuergesetz

Unverändert.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994⁸ wird wie folgt geändert:

§ 6 Titel erhält folgende neue Fassung und Abs. 2 wird aufgehoben:

Pflicht zu Verschwiegenheit und Akteneinsicht

Kommentar zu 6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt

Die Kommission hat in Übereinstimmung mit den Änderungen in § 49 (alt 50) IDG stillschweigend beschlossen, den Begriff "Schweigepflicht" durch den Begriff "Pflicht zur Verschwiegenheit" zu ersetzen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 53. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 aufgehoben.

⁷ SG 640.100.

⁸ SG 832.500.

Kommentar zu § 53 (alt § 54)

Redaktionelle Anpassung, § 54 wird zu § 53.

XI. Schlussbestimmungen

Fristen

§ 54. Innerhalb zweier Jahre nach Wirksamwerden dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten gemäss § 24 zu veröffentlichen.

² Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.

Kommentar zu § 54 (alt § 55)

Redaktionelle Anpassung, § 55 wird zu § 54.

Wirksamkeit

§ 55. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Kommentar zu § 55 (alt § 56)

Redaktionelle Anpassung, § 56 wird zu § 55. Ergänzung der Publikationspflicht.

4. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 2. September 2009 einstimmig Eintreten beschlossen und an der Sitzung vom 14. Oktober 2009 einstimmig dem Ratschlag im bereinigten Entwurf zugestimmt.

Die Mitglieder der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission haben an ihrer Sitzung vom 14. April 2010 den vorliegenden Bericht mit 6 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

5. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat Annahme des nachstehend in Beilage 2 enthaltenen Gesetzesentwurfes.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Der Präsident

lic.iur. Felix Meier

Beilagen

- Beilage 1: Synopse zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, Informations- und Datenschutzgesetz)
- Beilage 2: Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)



Beilage 1 **Synopse zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz)**
Änderungen gegenüber dem Ratschlag wurden durch Unterstreichung sichtbar gemacht.

08.0637

**Gesetz über die Information und den Datenschutz
(Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)**

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)
Vom	Vom	Vom
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. ... vom ..., beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. <u>08.0637.01</u> vom <u>10. Februar 2009</u> sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. <u>08.0637.02</u> vom <u>14. April 2010</u> , beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0637.01 vom 10. Februar 2009 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.0637.02 vom 14. April 2010, beschliesst:

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen
<i>Gegenstand und Zweck</i> § 1. Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. ² Es bezweckt, a) das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, und b) die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.		<i>Gegenstand und Zweck</i> § 1. Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. ² Es bezweckt, a) das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, und b) die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.
<i>Geltungsbereich</i> § 2. Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1. ² Es findet keine Anwendung: a) soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt; b) in hängigen Verfahren der Zivil- und Straf-		<i>Geltungsbereich</i> § 2. Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1. ² Es findet keine Anwendung: a) soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt; b) in hängigen Verfahren der Zivil- und Straf-

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>rechtspflege;</p> <p>c) in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;</p> <p>³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass interkantonale Institutionen mit baselstädtischer Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.</p>		<p>rechtspflege;</p> <p>c) in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;</p> <p>³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass interkantonale Institutionen mit baselstädtischer Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.</p>
<p><i>Begriffe</i></p> <p>§ 3. Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>a) die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;</p> <p>b) die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;</p> <p>c) Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.</p>		<p><i>Begriffe</i></p> <p>§ 3. Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>a) die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;</p> <p>b) die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;</p> <p>c) Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>² Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.</p> <p>³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.</p> <p>⁴ Besondere Personendaten sind:</p> <p>a) Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, 2. die Gesundheit, das Erbgut, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, 3. Massnahmen der sozialen Hilfe, 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. <p>b) Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).</p> <p>⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen</p>	<p>2. die Gesundheit, das Erbgut, die <u>persönliche Geheimsphäre</u> oder die <u>ethnische Herkunft</u>,</p> <p>3. Massnahmen der sozialen Hilfe <u>und</u></p>	<p>² Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.</p> <p>³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.</p> <p>⁴ Besondere Personendaten sind:</p> <p>a) Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, 2. die Gesundheit, das Erbgut, die persönliche Geheimsphäre oder die ethnische Herkunft, 3. Massnahmen der sozialen Hilfe und 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. <p>b) Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).</p> <p>⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.</p> <p>⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.</p>		<p>wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.</p> <p>⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.</p>
<p>II. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen</p>		<p>II. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen</p>
<p><i>Transparenzprinzip</i></p> <p>§ 4. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.</p>		<p><i>Transparenzprinzip</i></p> <p>§ 4. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.</p>
<p><i>Informationsverwaltung</i></p> <p>§ 5. Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen nach den Vorschriften über die Aktenführung gemäss dem Archivgesetz.</p>		<p><i>Informationsverwaltung</i></p> <p>§ 5. Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen nach den Vorschriften über die Aktenführung gemäss dem Archivgesetz.</p>
<p><i>Verantwortung</i></p> <p>§ 6. Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.</p>		<p><i>Verantwortung</i></p> <p>§ 6. Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung.</p>		<p>² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung.</p>
<p><i>Bearbeiten im Auftrag</i></p> <p>§ 7. Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und b) sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte. <p>² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.</p>		<p><i>Bearbeiten im Auftrag</i></p> <p>§ 7. Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und b) sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte. <p>² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.</p>
<p><i>Informationssicherheit</i></p> <p>§ 8. Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen (Vertraulichkeit); b) Informationen müssen richtig und vollständig sein (Integrität); c) Informationen müssen bei Bedarf vorhan- 		<p><i>Informationssicherheit</i></p> <p>§ 8. Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen (Vertraulichkeit); b) Informationen müssen richtig und vollständig sein (Integrität); c) Informationen müssen bei Bedarf vorhan-

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>den sein (Verfügbarkeit);</p> <p>d) Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können (Zurechenbarkeit);</p> <p>e) Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein (Nachvollziehbarkeit).</p> <p>³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.</p>		<p>den sein (Verfügbarkeit);</p> <p>d) Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können (Zurechenbarkeit);</p> <p>e) Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein (Nachvollziehbarkeit).</p> <p>³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.</p>
<p>III. Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten</p>		<p>III. Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten</p>
<p><i>Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten</i></p> <p>§ 9. Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:</p> <p>a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder</p> <p>b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufga-</p>		<p><i>Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten</i></p> <p>§ 9. Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:</p> <p>a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder</p> <p>b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufga-</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>be erforderlich ist.</p> <p>² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn</p> <p>a) ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder</p> <p>b) es für eine klar umschriebene gesetzliche Aufgabe zwingend notwendig ist.</p> <p>³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.</p>	<p>b) es für eine <u>in einem Gesetz klar umschriebene</u> Aufgabe zwingend notwendig ist.</p>	<p>be erforderlich ist.</p> <p>² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn</p> <p>a) ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder</p> <p>b) es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.</p> <p>³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.</p>
<p><i>Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</i></p> <p>§ 10. Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn es</p> <p>a) diese Daten nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck verwendet oder weitergibt und</p> <p>b) diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und</p> <p>c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so be-</p>		<p><i>Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</i></p> <p>§ 10. Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn es</p> <p>a) diese Daten nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck verwendet oder weitergibt und</p> <p>b) diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und</p> <p>c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so be-</p>

¹ SR 831.10.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>kannt gibt, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</p> <p>² Das Statistische Amt darf zum Zweck der Verknüpfung von Personendaten die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹ verwenden.</p>		<p>kannt gibt, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</p> <p>² Das Statistische Amt darf zum Zweck der Verknüpfung von Personendaten die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹ verwenden.</p>
<p><i>Richtigkeit</i></p> <p>§ 11. Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.</p>		<p><i>Richtigkeit</i></p> <p>§ 11. Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.</p>
<p><i>Zweckbindung</i></p> <p>§ 12. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.</p>		<p><i>Zweckbindung</i></p> <p>§ 12. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.</p>
<p><i>Vorabkontrolle</i></p> <p>§ 13. Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Informationszugangs-</p>	<p>§ 13. Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten</p>	<p><i>Vorabkontrolle</i></p> <p>§ 13. Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten</p>

¹ SR 831.10.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>und Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.</p> <p>² Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 47 ab.</p>	<p>zur Kontrolle vorgelegt werden.</p> <p>² Die oder der Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 46 ab.</p>	<p>zur Kontrolle vorgelegt werden.</p> <p>² Die oder der Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 46 ab.</p>
<p><i>Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen</i></p> <p>§ 14. Das öffentliche Organ gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.</p> <p>² Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.</p>		<p><i>Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen</i></p> <p>§ 14. Das öffentliche Organ gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.</p> <p>² Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.</p>
<p><i>Erkennbarkeit der Beschaffung</i></p> <p>§ 15. Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.</p> <p>² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.</p>		<p><i>Erkennbarkeit der Beschaffung</i></p> <p>§ 15. Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.</p> <p>² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>³ Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.</p>		<p>³ Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.</p>
<p><i>Vernichtung</i></p> <p>§ 16. Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.</p>		<p><i>Vernichtung</i></p> <p>§ 16. Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.</p>
<p><i>Besondere Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung</i></p> <p>§ 17. An öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten darf Videoüberwachung, bei welcher Personen identifiziert werden können, nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen eingesetzt werden.</p> <p>² Die Videoüberwachung ist örtlich und zeitlich auf das zur Erreichung des konkreten Zwecks Erforderliche zu beschränken.</p> <p>³ Der Einsatz von Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen unter Angabe der verantwortlichen Stelle erkennbar zu machen.</p>		<p><i>Besondere Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung</i></p> <p>§ 17. An öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten darf Videoüberwachung, bei welcher Personen identifiziert werden können, nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen eingesetzt werden.</p> <p>² Die Videoüberwachung ist örtlich und zeitlich auf das zur Erreichung des konkreten Zwecks Erforderliche zu beschränken.</p> <p>³ Der Einsatz von Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen unter Angabe der verantwortlichen Stelle erkennbar zu machen.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>⁴ Allfällige Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern müssen in der Regel spätestens innert einer Woche vernichtet werden. Ausnahmsweise kann das Reglement eine längere Frist festlegen, wenn dies zur Erreichung des konkreten Zwecks erforderlich ist und das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung durch technische und organisatorische Vorkehrungen minimiert wird.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren; in diesem Fall sind die Aufzeichnungen zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.</p>	<p>⁴ <u>Allfällige Aufzeichnungen, Kopien und Ausdrücke</u> müssen in der Regel spätestens innert einer Woche vernichtet werden. Ausnahmsweise kann das Reglement eine längere Frist festlegen, wenn dies zur Erreichung des konkreten Zwecks erforderlich ist und das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung durch technische und organisatorische Vorkehrungen minimiert wird.</p>	<p>⁴ Allfällige Aufzeichnungen, Kopien und Ausdrücke müssen in der Regel spätestens innert einer Woche vernichtet werden. Ausnahmsweise kann das Reglement eine längere Frist festlegen, wenn dies zur Erreichung des konkreten Zwecks erforderlich ist und das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung durch technische und organisatorische Vorkehrungen minimiert wird.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren; in diesem Fall sind die Aufzeichnungen zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.</p>
<p><i>Reglement für das Videoüberwachungssystem</i></p> <p>§ 18. Für jedes Videoüberwachungssystem muss vor seiner Inbetriebnahme ein Reglement erlassen werden, das insbesondere den Zweck des Systems, die Verantwortlichkeit und die Löschungsfrist regelt.</p> <p>² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Departemente bei Systemen im Verantwortungsbereich kantonaler öffentlicher Organe; b) der Gemeinderat bei Systemen im Verantwortungsbereich kommunaler öffentlicher Organe; 		<p><i>Reglement für das Videoüberwachungssystem</i></p> <p>§ 18. Für jedes Videoüberwachungssystem muss vor seiner Inbetriebnahme ein Reglement erlassen werden, das insbesondere den Zweck des Systems, die Verantwortlichkeit und die Löschungsfrist regelt.</p> <p>² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Departemente bei Systemen im Verantwortungsbereich kantonaler öffentlicher Organe; b) der Gemeinderat bei Systemen im Verantwortungsbereich kommunaler öffentlicher Organe;

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>c) das Appellationsgericht bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;</p> <p>d) die Direktion selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p>³ Das Reglement ist jeweils auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen. Vor einer allfälligen Verlängerung ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren.</p> <p>⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.</p>	<p>⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem <u>Datenschutzbeauftragten</u> zur Vorabkontrolle vorzulegen.</p>	<p>c) das Appellationsgericht bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;</p> <p>d) die Direktion selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p>³ Das Reglement ist jeweils auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen. Vor einer allfälligen Verlängerung ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren.</p> <p>⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.</p>
<p><i>Qualitätssicherung</i></p> <p>§ 19. Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.</p>		<p><i>Qualitätssicherung</i></p> <p>§ 19. Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>IV. Bekanntgabe von Informationen</p>		<p>IV. Bekanntgabe von Informationen</p>
<p><i>Informationstätigkeit von Amtes wegen</i></p> <p>§ 20. Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.</p> <p>³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.</p> <p>⁴ Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, unverzüglich zu informieren.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.</p>	<p>§ 20. Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit <u>über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.</u></p> <p><u>(gestrichen)</u></p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.</p>	<p><i>Informationstätigkeit von Amtes wegen</i></p> <p>§ 20. Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.</p> <p>² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.</p> <p>³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p><i>Bekanntgabe von Personendaten</i></p> <p>§ 21. Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oderb) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oderc) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf. <p>² Besondere Personendaten gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oderb) dies zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist oderc) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.	<ul style="list-style-type: none">b) dies zur Erfüllung einer <u>in einem Gesetz klar umschriebenen</u> Aufgabe zwingend notwendig ist oder	<p><i>Bekanntgabe von Personendaten</i></p> <p>§ 21. Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oderb) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oderc) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf. <p>² Besondere Personendaten gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oderb) dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz klar umschriebenen Aufgabe zwingend notwendig ist oderc) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p><i>Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck</i></p> <p>§ 22. Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.</p> <p>² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt, und b) die Auswertungen nur so bekanntzugeben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind. <p>³ Das zuständige Departement ist berechtigt, von anderen öffentlichen Organen im Kanton die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck der Statistik zu verlangen.</p> <p>⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Wissenschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) die Auswertungen nur so <u>bekannt zu geben</u>, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind. 	<p><i>Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck</i></p> <p>§ 22. Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.</p> <p>² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt, und b) die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind. <p>³ Das zuständige Departement ist berechtigt, von anderen öffentlichen Organen im Kanton die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck der Statistik zu verlangen.</p> <p>⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Wissenschaft</p>

¹ SR 935.61.

² SR 935.61.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>und Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Personendaten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und b) die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben und c) für die Informationssicherheit zu sorgen. <p>⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann das öffentliche Organ richterliche Behörden den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Anwaltsgesetz des Bundes¹ eingetragenen Advokattinnen und Advokaten zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben.</p>	<p>⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Anwaltsgesetz des Bundes² eingetragenen Advokattinnen und Advokaten zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben.</p>	<p>und Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Personendaten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und b) die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben und c) für die Informationssicherheit zu sorgen. <p>⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Anwaltsgesetz des Bundes¹ eingetragenen Advokattinnen und Advokaten zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben.</p>
<p><i>Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten</i></p> <p>§ 23. Öffentliche Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates oder einer Organisation unterstehen, welche dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Da-</p>		<p><i>Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten</i></p> <p>§ 23. Öffentliche Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates oder einer Organisation unterstehen, welche dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Da-</p>

¹ SR 935.61.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>ten beigetreten sind, nur bekanntgeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet; b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird; c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder d) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf. 	<p><u>bekannt geben</u>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet <u>oder</u> b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird <u>oder</u> c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich <u>ist</u> oder 	<p>ten beigetreten sind, nur bekannt geben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet oder b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird oder c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist oder d) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.
<p><i>Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten</i></p> <p>§ 24. Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Informationsbestände, die Personendaten enthalten.</p> <p>² Die Verzeichnisse sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von</p>	<p><i>Verzeichnis der <u>Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden</u></i></p> <p>§ 24. Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner <u>Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden</u>.</p> <p>² Die Verzeichnisse sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von</p>	<p><i>Verzeichnis der Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden</i></p> <p>§ 24. Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden.</p> <p>² Die Verzeichnisse sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
der Veröffentlichungspflicht.	der Veröffentlichungspflicht.	der Veröffentlichungspflicht.
V. Informationszugangsrecht und andere Rechtsansprüche		V. Informationszugangsrecht und andere Rechtsansprüche
<p><i>Zugang zu Informationen</i></p> <p>§ 25. Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.</p> <p>² In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsrekursverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.</p>		<p><i>Zugang zu Informationen</i></p> <p>§ 25. Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.</p> <p>² In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsrekursverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.</p>
<p><i>Zugang zu den eigenen Personendaten</i></p> <p>§ 26. Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.</p>		<p><i>Zugang zu den eigenen Personendaten</i></p> <p>§ 26. Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.</p>
<p><i>Schutz der eigenen Personendaten</i></p> <p>§ 27. Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es</p> <p>a) unrichtige Personendaten berichtigt oder,</p>		<p><i>Schutz der eigenen Personendaten</i></p> <p>§ 27. Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es</p> <p>a) unrichtige Personendaten berichtigt oder,</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;</p> <p>b) das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;</p> <p>c) die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;</p> <p>d) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>		<p>falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;</p> <p>b) das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;</p> <p>c) die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;</p> <p>d) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>
<p><i>Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten</i></p> <p>§ 28. Die betroffene Person kann beim öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private schriftlich sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben darf.</p> <p>² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.</p>	<p><i>Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten</i></p> <p>§ 28. Die betroffene Person kann beim öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private schriftlich sperren lassen.</p> <p>² <u>Das öffentliche Organ macht in geeigneter Weise auf das Sperrrecht aufmerksam.</u></p> <p>³ <u>Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:</u></p> <p><u>a) das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder</u></p> <p><u>b) die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist oder</u></p> <p><u>c) die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durch-</u> setzung ihrer Rechtsansprüche erforder-</p>	<p><i>Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten</i></p> <p>§ 28. Die betroffene Person kann beim öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private schriftlich sperren lassen.</p> <p>² Das öffentliche Organ macht in geeigneter Weise auf das Sperrrecht aufmerksam.</p> <p>³ Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:</p> <p>a) das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder</p> <p>b) die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist oder</p> <p>c) die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durch-</p> setzung ihrer Rechtsansprüche erforder-

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
	<p>lich sind.</p> <p>⁴ <u>Ist ein Gesuch nach Abs. 2 lit. c nicht von vornherein abzuweisen, gibt das öffentliche Organ der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist. Den Entscheid eröffnet es in Form einer anfechtbaren Verfügung, wenn es die betroffene Person oder die Gesuchstellende Person verlangt.</u></p>	<p>lich sind.</p> <p>⁴ Ist ein Gesuch nach Abs. 2 lit. c nicht von vornherein abzuweisen, gibt das öffentliche Organ der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist. Den Entscheid eröffnet es in Form einer anfechtbaren Verfügung, wenn es die betroffene Person oder die Gesuchstellende Person verlangt.</p>
<p>VI. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen</p>		<p>VI. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen</p>
<p><i>Verweigerung oder Aufschub</i></p> <p>§ 29. Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.</p> <p>² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:</p> <p>a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet;</p>	<p>² <u>Ein öffentliches Interesse</u> liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:</p> <p>a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet <u>oder</u></p>	<p><i>Verweigerung oder Aufschub</i></p> <p>§ 29. Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.</p> <p>² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:</p> <p>a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt;</p> <p>c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt;</p> <p>d) die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder</p> <p>e) die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.</p> <p>³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde;</p> <p>b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder</p> <p>c) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.</p>	<p>b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt <u>oder</u></p> <p>c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt <u>oder</u></p> <p>³ <u>Ein privates Interesse</u> liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde <u>oder</u></p> <p><u>⁴ Würde der Zugang zu den eigenen Personendaten im medizinischen oder psychiatrischen Bereich</u></p>	<p>b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder</p> <p>c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder</p> <p>d) die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder</p> <p>e) die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.</p> <p>³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde oder</p> <p>b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder</p> <p>c) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>⁴ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann ausserdem eingeschränkt werden, wenn der betroffenen Person durch Zugangsgewährung offensichtlich ein schwerer Nachteil droht.</p>	<p><u>nach der Beurteilung des öffentlichen Organs die betroffene Person zu stark belasten, kann er einer Person ihres Vertrauens gewährt werden. Sofern die betroffene Person es ausdrücklich wünscht, ist ihr direkt und umfassend Zugang zu ihren Personendaten zu gewähren.</u></p>	<p>⁴ Würde der Zugang zu den eigenen Personendaten im medizinischen oder psychiatrischen Bereich nach der Beurteilung des öffentlichen Organs die betroffene Person zu stark belasten, kann er einer Person ihres Vertrauens gewährt werden. Sofern die betroffene Person es ausdrücklich wünscht, ist ihr direkt und umfassend Zugang zu ihren Personendaten zu gewähren.</p>
<p><i>Anonymisierung von Personendaten</i></p> <p>§ 30. Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten über Drittpersonen nicht schon nach § 29 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.</p> <p>² Der Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten über Drittpersonen richtet sich nach den Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten.</p>		<p><i>Anonymisierung von Personendaten</i></p> <p>§ 30. Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten über Drittpersonen nicht schon nach § 29 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.</p> <p>² Der Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten über Drittpersonen richtet sich nach den Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten.</p>
<p>VII. Verfahren auf Zugang zu Informationen</p>		<p>VII. Verfahren auf Zugang zu Informationen</p>
<p><i>Gesuch</i></p> <p>§ 31. Wer Zugang zu Informationen gemäss §§ 25 und 26 erlangen will, stellt schriftlich oder</p>		<p><i>Gesuch</i></p> <p>§ 31. Wer Zugang zu Informationen gemäss §§ 25 und 26 erlangen will, stellt schriftlich oder</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>mündlich ein Gesuch, das die gewünschte Information hinreichend genau zu bezeichnen hat.</p> <p>² Die Person, die ein Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten stellt, muss sich über ihre Identität ausweisen, ausser wenn ihre Identität für das ersuchte öffentliche Organ zweifelsfrei feststeht.</p>		<p>mündlich ein Gesuch, das die gewünschte Information hinreichend genau zu bezeichnen hat.</p> <p>² Die Person, die ein Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten stellt, muss sich über ihre Identität ausweisen, ausser wenn ihre Identität für das ersuchte öffentliche Organ zweifelsfrei feststeht.</p>
<p><i>Prüfung</i></p> <p>§ 32. Bezieht sich ein Gesuch ausschliesslich auf Informationen, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen, so tritt das öffentliche Organ unter Verweis auf die Quelle nicht auf das Gesuch ein.</p> <p>² Sind Interessen von Drittpersonen oder von anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 29 betroffen, gibt das öffentliche Organ diesen Personen oder Organen Gelegenheit zur Stellungnahme in-nerst angemessener Frist, ausser wenn es auch ohne deren Stellungnahme klar ist, dass der Zugang ganz oder teilweise verweigert werden muss.</p>		<p><i>Prüfung</i></p> <p>§ 32. Bezieht sich ein Gesuch ausschliesslich auf Informationen, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen, so tritt das öffentliche Organ unter Verweis auf die Quelle nicht auf das Gesuch ein.</p> <p>² Sind Interessen von Drittpersonen oder von anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 29 betroffen, gibt das öffentliche Organ diesen Personen oder Organen Gelegenheit zur Stellungnahme in-nerst angemessener Frist, ausser wenn es auch ohne deren Stellungnahme klar ist, dass der Zugang ganz oder teilweise verweigert werden muss.</p>
<p><i>Entscheid</i></p> <p>§ 33. Steht der Gewährung des Zugangs zu Informationen nichts entgegen, gewährt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person den Zugang.</p> <p>² Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Prü-</p>		<p><i>Entscheid</i></p> <p>§ 33. Steht der Gewährung des Zugangs zu Informationen nichts entgegen, gewährt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person den Zugang.</p> <p>² Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Prü-</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>fung oder aufgrund der eingeholten Stellungnahmen die vollständige oder teilweise Abweisung des Gesuches in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit.</p> <p>³ Zieht es in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, teilt es dies den betroffenen Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen mit.</p> <p>⁴ Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss den Absätzen 2 und 3 können die gesuchstellende Person und die Drittperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen oder b) die Ombudsstelle um Schlichtung anrufen. 	<p><u>⁴ Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss den Absätzen 2 und 3 können die gesuchstellende Person und die Drittperson beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.</u></p>	<p>fung oder aufgrund der eingeholten Stellungnahmen die vollständige oder teilweise Abweisung des Gesuches in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit.</p> <p>³ Zieht es in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, teilt es dies den betroffenen Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen mit.</p> <p>⁴ Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss den Absätzen 2 und 3 können die gesuchstellende Person und die Drittperson beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.</p>
<p><i>Schlichtungsverfahren</i></p> <p>§ 34. Die Ombudsstelle führt das Schlichtungsverfahren durch, wenn nicht der Erlass einer Verfügung verlangt wurde.</p> <p>² Kommt eine Einigung zustande, ist das Verfahren erledigt.</p> <p>³ Kommt keine Einigung zustande, gibt die Ombudsstelle eine schriftliche Empfehlung ab und die gesuchstellende Person und die Drittperson können vom öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.</p>	<p><u>(gestrichen)</u></p>	

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p><i>Gewährung des Zugangs</i></p> <p>§ 35. Das öffentliche Organ gewährt Zugang zu den Informationen, indem es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Informationen schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt oder b) mit dem Einverständnis der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilt oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen gewährt. <p>² Auf ein mündlich gestelltes Zugangsgesuch hin kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilen.</p>	<p>§ 34. Das öffentliche Organ gewährt Zugang zu den Informationen, indem es</p>	<p><i>Gewährung des Zugangs</i></p> <p>§ 34. Das öffentliche Organ gewährt Zugang zu den Informationen, indem es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Informationen schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt oder b) mit dem Einverständnis der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilt oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen gewährt. <p>² Auf ein mündlich gestelltes Zugangsgesuch hin kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilen.</p>
<p><i>Fristen</i></p> <p>§ 36. Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Zugang zu den Informationen zu gewähren, b) eine Mitteilung gemäss § 33 Abs. 2 zukommen zu lassen oder, c) wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird. 	<p>§ 35. Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches</p>	<p><i>Fristen</i></p> <p>§ 35. Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Zugang zu den Informationen zu gewähren, b) eine Mitteilung gemäss § 33 Abs. 2 zukommen zu lassen oder, c) wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p><i>Gebühren</i></p> <p>§ 37. Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann erhoben werden, in keinem Fall jedoch für den Zugang zu den eigenen Personendaten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;b) für die Anfertigung von Kopien oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person. <p>³ Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist; in diesem Fall kann es vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.</p> <p>⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>	<p>§ 36. Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.</p>	<p><i>Gebühren</i></p> <p>§ 36. Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann erhoben werden, in keinem Fall jedoch für den Zugang zu den eigenen Personendaten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;b) für die Anfertigung von Kopien oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person. <p>³ Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist; in diesem Fall kann es vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.</p> <p>⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>VIII. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte</p>	<p>VIII. Die oder der Datenschutzbeauftragte</p>	<p>VIII. Die oder der Datenschutzbeauftragte</p>
<p><i>Kantonale Aufsichtsstelle</i></p> <p>§ 38. Der Kanton führt unter dem Namen «Die Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte» oder «Der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte» eine unabhängige Aufsichtsstelle.</p> <p>² Er kann die Aufsichtsstelle auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.</p>	<p>§ 37. Der Kanton führt unter dem Namen «Die Datenschutzbeauftragte» oder «Der Datenschutzbeauftragter» eine unabhängige Aufsichtsstelle.</p>	<p><i>Kantonale Aufsichtsstelle</i></p> <p>§ 37. Der Kanton führt unter dem Namen «Die Datenschutzbeauftragte» oder «Der Datenschutzbeauftragter» eine unabhängige Aufsichtsstelle.</p> <p>² Er kann die Aufsichtsstelle auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.</p>
<p><i>Stellung</i></p> <p>§ 39. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben weisungsunabhängig.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.</p> <p>³ Der Kontrolle durch die Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte oder den Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten unterstehen nicht:</p> <p>a) die Mitglieder des Grossen Rates und der Grosse Rat als Behörde und</p>	<p>§ 38. Die oder der Datenschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben weisungsunabhängig.</p> <p>³ Der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten unterstehen nicht:</p>	<p><i>Stellung</i></p> <p>§ 38. Die oder der Datenschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben weisungsunabhängig.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.</p> <p>³ Der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten unterstehen nicht:</p> <p>a) die Mitglieder des Grossen Rates und der Grosse Rat als Behörde und</p> <p>b) der Regierungsrat als Behörde.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>b) der Regierungsrat als Behörde.</p>		
<p><i>Leitung</i></p> <p>§ 40. Die Aufsichtsstelle wird von einer in Datenschutzfragen ausgewiesenen Fachperson (der oder dem Beauftragten) geleitet.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt die Beauftragte oder den Beauftragten auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Das Amt der oder des Beauftragten kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.</p> <p>⁴ Die oder der Beauftragte kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder bei fachlichem Ungenügen vom Grossen Rat mit Zweidrittelsmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden.</p>	<p>§ 39. Die Aufsichtsstelle wird von einer in Datenschutzfragen ausgewiesenen Fachperson (der oder dem Beauftragten) geleitet.</p>	<p><i>Leitung</i></p> <p>§ 39. Die Aufsichtsstelle wird von einer in Datenschutzfragen ausgewiesenen Fachperson (der oder dem Beauftragten) geleitet.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt die Beauftragte oder den Beauftragten auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Das Amt der oder des Beauftragten kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.</p> <p>⁴ Die oder der Beauftragte kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder bei fachlichem Ungenügen vom Grossen Rat mit Zweidrittelsmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden.</p>
<p><i>Unvereinbarkeit</i></p> <p>§ 41. Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 40. Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><i>Unvereinbarkeit</i></p> <p>§ 40. Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>² Versieht die oder der Beauftragte ein Teilpensum der Aufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.</p>		<p>² Versieht die oder der Beauftragte ein Teilpensum der Aufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.</p>
<p><i>Personal</i></p> <p>§ 42. Das Personalrecht ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p> <p>² Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für Anstellungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.</p>	<p>§ 41. Das Personalrecht ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p>	<p><i>Personal</i></p> <p>§ 41. Das Personalrecht ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p> <p>² Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für Anstellungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.</p>
<p><i>Budget</i></p> <p>§ 43. Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.</p>	<p>§ 42. Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.</p>	<p><i>Budget</i></p> <p>§ 42. Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.</p>
<p><i>Kommunale Aufsichtsstelle</i></p> <p>§ 44. Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen.</p> <p>² Sieht sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die oder der kantonale In-</p>	<p>§ 43. <u>Die Landgemeinden können</u> für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen.</p> <p>² <u>Sehen</u> sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unab-</p>	<p><i>Kommunale Aufsichtsstelle</i></p> <p>§ 43. Die Landgemeinden können für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen.</p> <p>² Sehen sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unab-</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>formationszugangs- und Datenschutzbeauftragte zuständig.</p> <p>³ Die oder der kommunale Beauftragte und allfällige weitere Mitarbeitende dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.</p> <p>⁴ Die §§ 45 bis 51 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>hängigkeit nicht, so ist die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte zuständig.</p> <p>⁴ Die §§ 44 bis 50 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>hängigkeit nicht, so ist die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte zuständig.</p> <p>³ Die oder der kommunale Beauftragte und allfällige weitere Mitarbeitende dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.</p> <p>⁴ Die §§ 44 bis 50 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>
<p><i>Aufgaben</i></p> <p>§ 45. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kontrolliert nach einem autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen; b) kontrolliert vorab Bearbeitungen von Personendaten gemäss § 13; c) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen; d) berät die betroffenen Personen über ihre Rechte; e) vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen; f) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Daten- 	<p>§ 44. Die oder der Datenschutzbeauftragte</p>	<p><i>Aufgaben</i></p> <p>§ 44. Die oder der Datenschutzbeauftragte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kontrolliert nach einem autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen; b) kontrolliert vorab Bearbeitungen von Personendaten gemäss § 13; c) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen; d) berät die betroffenen Personen über ihre Rechte; e) vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen; f) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
schutz erheblich sind.		
<p><i>Kontrollbefugnisse</i></p> <p>§ 46. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.</p> <p>² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.</p>	<p>§ 45. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.</p>	<p><i>Kontrollbefugnisse</i></p> <p>§ 45. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.</p> <p>² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.</p>
<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>§ 47. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.</p> <p>² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.</p>	<p>§ 46. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.</p> <p>² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.</p>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>§ 46. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.</p> <p>² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p><i>Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten</i></p> <p>§ 48. Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der oder des Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte die Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Empfehlung das Bearbeiten von Personendaten betrifft und b) das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt. <p>² Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.</p> <p>³ Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.</p> <p>⁴ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, so kann die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte anordnen, dass das öffentliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch das Appellationsgericht einschränkt oder einstellt.</p>	<p>§ 47. Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der oder des <u>Datenschutzbeauftragten</u> nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die oder der <u>Datenschutzbeauftragte</u> die Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen, wenn</p> <p>³ Die oder der <u>Datenschutzbeauftragte</u> kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.</p> <p>⁴ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, so kann die oder der <u>Datenschutzbeauftragte</u> anordnen, dass das öffentliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch das Appellationsgericht einschränkt oder einstellt.</p>	<p><i>Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten</i></p> <p>§ 47. Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der oder des Datenschutzbeauftragten nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die oder der Datenschutzbeauftragte die Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Empfehlung das Bearbeiten von Personendaten betrifft und b) das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt. <p>² Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.</p> <p>³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.</p> <p>⁴ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, so kann die oder der Datenschutzbeauftragte anordnen, dass das öffentliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch das Appellationsgericht einschränkt oder einstellt.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>⁵ Das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einem Rekurs nach den allgemeinen Vorschriften beim Appellationsgericht anfechten.</p>		<p>⁵ Das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einem Rekurs nach den allgemeinen Vorschriften beim Appellationsgericht anfechten.</p>
<p><i>Zusammenarbeit</i></p> <p>§ 49. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.</p>	<p>§ 48. Die oder der Datenschutzbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.</p>	<p><i>Zusammenarbeit</i></p> <p>§ 48. Die oder der Datenschutzbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.</p>
<p><i>Verschwiegenheit</i></p> <p>§ 50. Die oder der Beauftragte und die Mitarbeitenden unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ.</p> <p>² Die Schweigepflicht gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.</p>	<p>§ 49. Die oder der Beauftragte und die Mitarbeitenden unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ.</p> <p>² Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.</p>	<p><i>Verschwiegenheit</i></p> <p>§ 49. Die oder der Beauftragte und die Mitarbeitenden unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ.</p> <p>² Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.</p>
<p><i>Berichterstattung</i></p> <p>§ 51. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.</p>	<p>§ 50. Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.</p>	<p><i>Berichterstattung</i></p> <p>§ 50. Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.</p> <p>² Der Bericht wird veröffentlicht.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
² Der Bericht wird veröffentlicht.		
IX. Strafbestimmungen		IX. Strafbestimmungen
<p><i>Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten</i></p> <p>§ 52. Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten zu nicht personenbezogenen Zwecken erhalten hat, entgegen der Verpflichtung gemäss § 22 Abs. 4 für andere Zwecke bearbeitet oder an Dritte weitergibt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 51. Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs <u>vorsätzlich oder fahrlässig</u> Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten zu nicht personenbezogenen Zwecken erhalten hat, <u>vorsätzlich oder fahrlässig</u> entgegen der Verpflichtung gemäss § 22 Abs. 4 für andere Zwecke bearbeitet oder an Dritte weitergibt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p><i>Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten</i></p> <p>§ 51. Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten zu nicht personenbezogenen Zwecken erhalten hat, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verpflichtung gemäss § 22 Abs. 4 für andere Zwecke bearbeitet oder an Dritte weitergibt, wird mit Busse bestraft.</p>
X. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts		X. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts
<p>§ 52</p> <p>1. Aufenthaltsgesetz</p>	<p>1. Aufenthaltsgesetz</p>	<p>§ 52.</p> <p>1. Aufenthaltsgesetz</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p><i>Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2010 eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes beschlossen, mit welcher die im vorliegenden Ratschlag beantragten Änderungen vorweg ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurden. Die Darlegungen im Ratschlag sind damit überholt und die entsprechenden Änderungsanträge werden weggelassen.</i></p> <p><i>Aktueller Gesetzestext:</i></p> <p><i>Datenbekanntgabe</i></p> <p>§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.</p> <p>³ Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.</p> <p>⁴ Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekannt geben.</p>	<p><i>Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2010 eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes beschlossen, mit welcher die im vorliegenden Ratschlag beantragten Änderungen vorweg ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurden. Entsprechend bezieht sich die Kommission auf die vom Grossen Rat beschlossene Gesetzesänderung und nicht auf den überholten Antrag im Ratschlag.</i></p> <p><i>Datenbekanntgabe</i></p> <p>§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des <u>Informations- und Datenschutzgesetzes</u>.</p> <p>⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem <u>Informations- und Datenschutzgesetz</u>.</p>	<p>Das Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) wie vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 14. April 2010 beschlossen wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 30 Abs. 1 und 7 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die zuständigen Behörden richtet sich nach den Vorschriften des Informations- und Datenschutzgesetzes.</p> <p>⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>⁵ Sie kann weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen bekannt geben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>⁶ Die Einwohnerkontrolle kann Privaten, nach bestimmten Kriterien geordnet, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt geben von Personen, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.</p> <p>⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Datenschutzgesetz.</p>		
<p>2. Organisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 8 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 8. Der Regierungsrat sorgt für die Information der Öffentlichkeit im Sinne von § 20 des Informations- und Datenschutzgesetzes.</p>		<p>2. Organisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976² wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 8 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 8. Der Regierungsrat sorgt für die Information der Öffentlichkeit im Sinne von § 20 des Informations- und Datenschutzgesetzes.</p>

¹ SG 153.100.

² SG 153.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>3. Archivgesetz</p> <p>Das Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none">c) öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, sowie Privater, soweit ihnen von Kanton und Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist, falls sie Personendaten bearbeiten und dabei dem Informations- und Datenschutzgesetz unterstellt sind. <p>§ 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>⁶ Das Staatsarchiv kann im Einvernehmen mit dem anbietenden öffentlichen Organ auch Unterlagen übernehmen, für die noch keine Anbietungspflicht besteht und über deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden worden ist. Bis zu diesem Entscheid bleibt das anbietende öffentliche Organ verantwortlich im Sinn von § 6 des Informations- und Datenschutzgesetzes.</p> <p>In § 10 wird folgender neuer Abs. 7 beigefügt:</p> <p>⁷ Die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 gelten nicht</p>		<p>3. Archivgesetz</p> <p>Das Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996² wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none">c) öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, sowie Privater, soweit ihnen von Kanton und Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist, falls sie Personendaten bearbeiten und dabei dem Informations- und Datenschutzgesetz unterstellt sind. <p>§ 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>⁶ Das Staatsarchiv kann im Einvernehmen mit dem anbietenden öffentlichen Organ auch Unterlagen übernehmen, für die noch keine Anbietungspflicht besteht und über deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden worden ist. Bis zu diesem Entscheid bleibt das anbietende öffentliche Organ verantwortlich im Sinn von § 6 des Informations- und Datenschutzgesetzes.</p> <p>In § 10 wird folgender neuer Abs. 7 beigefügt:</p> <p>⁷ Die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 gelten nicht</p>

¹ SG 153.600.

² SG 153.600.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Staatsarchiv nach dem Informations- und Datenschutzgesetz zugänglich war.		für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Staatsarchiv nach dem Informations- und Datenschutzgesetz zugänglich war.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>4. Personalgesetz</p> <p>Das Personalgesetz vom 17. November 1999¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung und Abs. 3 wird aufgehoben:</p> <p><i>Pflicht zur Verschwiegenheit</i></p> <p>§ 19. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p>		<p>4. Personalgesetz</p> <p>Das Personalgesetz vom 17. November 1999² wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung und Abs. 3 wird aufgehoben:</p> <p><i>Pflicht zur Verschwiegenheit</i></p> <p>§ 19. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p>
<p>5. Steuergesetz</p> <p>Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000³ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 141a Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>⁴ Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>		<p>5. Steuergesetz</p> <p>Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000⁴ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 141a Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>⁴ Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>

¹ SG 162.100.
² SG 162.100.
³ SG 640.100.
⁴ SG 640.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 6 Titel erhält folgende neue Fassung und Abs. 2 wird aufgehoben:</p> <p><i>Schweigepflicht und Akteneinsicht</i></p>	<p>§ 6 Titel erhält folgende neue Fassung und Abs. 2 wird aufgehoben:</p> <p><i>Pflicht zur Verschwiegenheit und Akteneinsicht</i></p>	<p>6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994² wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 6 Titel erhält folgende neue Fassung und Abs. 2 wird aufgehoben:</p> <p><i>Pflicht zur Verschwiegenheit und Akteneinsicht</i></p>
<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 54. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 aufgehoben.</p>	<p>§ 53. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 aufgehoben.</p>	<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 53. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 aufgehoben.</p>
<p>XI. Schlussbestimmungen</p>		<p>XI. Schlussbestimmungen</p>
<p><i>Fristen</i></p> <p>§ 55. Innerhalb zweier Jahre nach Wirksamwerden dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten ge-</p>	<p>§ 54. Innerhalb zweier Jahre nach Wirksamwerden dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten ge-</p>	<p><i>Fristen</i></p> <p>§ 54. Innerhalb zweier Jahre nach Wirksamwerden dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten ge-</p>

¹ SG 832.500.

² SG 832.500.

Wortlaut Ratschlag Nr. 08.0637.01	Änderungen der Kommission gegenüber Ratschlag	Kommissionsantrag
mäss § 24 zu veröffentlichen. ² Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.	mäss § 24 zu veröffentlichen.	mäss § 24 zu veröffentlichen. ² Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.
<i>Wirksamkeit</i> § 56. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.	§ 55. <u>Dieses Gesetz ist zu publizieren.</u> Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.	<i>Wirksamkeit</i> § 55. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



Beilage 2

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0637.01 vom 10. Februar 2009 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.0637.02 vom 14. April 2010, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.

² Es bezweckt,

- a) das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, und
- b) die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1.

² Es findet keine Anwendung:

- a) soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt;
- b) in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege;
- c) in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;

³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass interkantonale Institutionen mit baselstädtischer Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.

Begriffe

§ 3. Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- b) die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- c) Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

² Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a) Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, das Erbgut, die persönliche Geheimsphäre oder die ethnische Herkunft,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe und
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- b) Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

II. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen

Transparenzprinzip

§ 4. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

Informationsverwaltung

§ 5. Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen nach den Vorschriften über die Aktenführung gemäss dem Archivgesetz.

Verantwortung

§ 6. Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung.

Bearbeiten im Auftrag

§ 7. Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b) sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

Informationssicherheit

§ 8. Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

- a) Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen (Vertraulichkeit);
- b) Informationen müssen richtig und vollständig sein (Integrität);
- c) Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein (Verfügbarkeit);
- d) Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können (Zurechenbarkeit);
- e) Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein (Nachvollziehbarkeit).

³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.

III. Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten

Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten

§ 9. Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:

- a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a) ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder
- b) es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.

³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck

§ 10. Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn es

- a) diese Daten nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck verwendet oder weitergibt und
- b) diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und
- c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so bekannt gibt, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

² Das Statistische Amt darf zum Zweck der Verknüpfung von Personendaten die Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²⁴ verwenden.

Richtigkeit

§ 11. Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.

Zweckbindung

§ 12. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

Vorabkontrolle

§ 13. Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 46 ab.

Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen

²⁴ SR 831.10.

§ 14. Das öffentliche Organ gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.

² Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Erkennbarkeit der Beschaffung

§ 15. Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

³ Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

Vernichtung

§ 16. Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.

Besondere Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung

§ 17. An öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten darf Videoüberwachung, bei welcher Personen identifiziert werden können, nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen eingesetzt werden.

² Die Videoüberwachung ist örtlich und zeitlich auf das zur Erreichung des konkreten Zwecks Erforderliche zu beschränken.

³ Der Einsatz von Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen unter Angabe der verantwortlichen Stelle erkennbar zu machen.

⁴ Allfällige Aufzeichnungen, Kopien und Ausdrucke müssen in der Regel spätestens innert einer Woche vernichtet werden. Ausnahmsweise kann das Reglement eine längere Frist festlegen, wenn dies zur Erreichung des konkreten Zwecks erforderlich ist und das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung durch technische und organisatorische Vorkehrungen minimiert wird.

⁵ Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren; in diesem Fall sind die Aufzeichnungen zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.

Reglement für das Videoüberwachungssystem

§ 18. Für jedes Videoüberwachungssystem muss vor seiner Inbetriebnahme ein Reglement erlassen werden, das insbesondere den Zweck des Systems, die Verantwortlichkeit und die Lösungsfrist regelt.

² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:

- a) die Departemente bei Systemen im Verantwortungsbereich kantonaler öffentlicher Organe;
- b) der Gemeinderat bei Systemen im Verantwortungsbereich kommunaler öffentlicher Organe;
- c) das Appellationsgericht bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;
- d) die Direktion selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.

³ Das Reglement ist jeweils auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen. Vor einer allfälligen Verlängerung ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren.

⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.

Qualitätssicherung

§ 19. Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

IV. Bekanntgabe von Informationen

Informationstätigkeit von Amtes wegen

§ 20. Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.

Bekanntgabe von Personendaten

§ 21. Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a) eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Besondere Personendaten gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn

- a) ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder

- b) dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz klar umschriebenen Aufgabe zwingend notwendig ist oder
- c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

§ 22. Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:

- a) die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt, und
- b) die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

³ Das zuständige Departement ist berechtigt, von anderen öffentlichen Organen im Kanton die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck der Statistik zu verlangen.

⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Wissenschaft und Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet,

- a) die Personendaten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und
- b) die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben und
- c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Anwaltsgesetz des Bundes²⁵ eingetragenen Advokatinnen und Advokaten zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben.

Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten

§ 23. Öffentliche Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates oder einer Organisation unterstehen, welche dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten sind, nur bekannt geben, wenn

- a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet oder
- b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird oder
- c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist oder

²⁵ SR 935.61.

- d) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

Verzeichnis der Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden

§ 24. Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden.

² Die Verzeichnisse sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht.

V. Informationszugangsrecht und andere Rechtsansprüche

Zugang zu Informationen

§ 25. Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.

² In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsrekursverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

Zugang zu den eigenen Personendaten

§ 26. Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.

Schutz der eigenen Personendaten

§ 27. Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es

- a) unrichtige Personendaten berichtigt oder, falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;
- b) das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- c) die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;
- d) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

§ 28. Die betroffene Person kann beim öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private schriftlich sperren lassen.

² Das öffentliche Organ macht in geeigneter Weise auf das Sperrrecht aufmerksam.

³ Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a) das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b) die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist oder

- c) die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

⁴ Ist ein Gesuch nach Abs. 2 lit. c nicht von vornherein abzuweisen, gibt das öffentliche Organ der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist. Den Entscheid eröffnet es in Form einer anfechtbaren Verfügung, wenn es die betroffene Person oder die Gesuch stellende Person verlangt.

VI. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen

Verweigerung oder Aufschiebung

§ 29. Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:

- a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder
- b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder
- c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder
- d) die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e) die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder
- c) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

⁴ Würde der Zugang zu den eigenen Personendaten im medizinischen oder psychiatrischen Bereich nach der Beurteilung des öffentlichen Organs die betroffene Person zu stark belasten, kann er einer Person ihres Vertrauens gewährt werden. Sofern die betroffene Person es ausdrücklich wünscht, ist ihr direkt und umfassend Zugang zu ihren Personendaten zu gewähren.

Anonymisierung von Personendaten

§ 30. Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten über Drittpersonen nicht schon nach § 29 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Der Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten über Drittpersonen richtet sich nach den Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten.

VII. Verfahren auf Zugang zu Informationen

Gesuch

§ 31. Wer Zugang zu Informationen gemäss §§ 25 und 26 erlangen will, stellt schriftlich oder mündlich ein Gesuch, das die gewünschte Information hinreichend genau zu bezeichnen hat.

² Die Person, die ein Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten stellt, muss sich über ihre Identität ausweisen, ausser wenn ihre Identität für das ersuchte öffentliche Organ zweifelsfrei feststeht.

Prüfung

§ 32. Bezieht sich ein Gesuch ausschliesslich auf Informationen, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen, so tritt das öffentliche Organ unter Verweis auf die Quelle nicht auf das Gesuch ein.

² Sind Interessen von Drittpersonen oder von anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 29 betroffen, gibt das öffentliche Organ diesen Personen oder Organen Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist, ausser wenn es auch ohne deren Stellungnahme klar ist, dass der Zugang ganz oder teilweise verweigert werden muss.

Entscheid

§ 33. Steht der Gewährung des Zugangs zu Informationen nichts entgegen, gewährt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person den Zugang.

² Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Prüfung oder aufgrund der eingeholten Stellungnahmen die vollständige oder teilweise Abweisung des Gesuches in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit.

³ Zieht es in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, teilt es dies den betroffenen Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen mit.

⁴ Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss den Absätzen 2 und 3 können die gesuchstellende Person und die Drittperson beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

Gewährung des Zugangs

§ 34. Das öffentliche Organ gewährt Zugang zu den Informationen, indem es

- a) die Informationen schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt oder
- b) mit dem Einverständnis der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilt oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen gewährt.

² Auf ein mündlich gestelltes Zugangsgesuch hin kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilen.

Fristen

§ 35. Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches

- a) den Zugang zu den Informationen zu gewähren,

- b) eine Mitteilung gemäss § 33 Abs. 2 zukommen zu lassen oder,
- c) wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird.

Gebühren

§ 36. Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann erhoben werden, in keinem Fall jedoch für den Zugang zu den eigenen Personendaten:

- a) bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;
- b) für die Anfertigung von Kopien oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person.

³ Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist; in diesem Fall kann es vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.

⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

VIII. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Kantonale Aufsichtsstelle

§ 37. Der Kanton führt unter dem Namen «Die Datenschutzbeauftragte» oder «Der Datenschutzbeauftragte» eine unabhängige Aufsichtsstelle.

² Er kann die Aufsichtsstelle auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

Stellung

§ 38. Die oder der Datenschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben weisungsunabhängig.

² Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.

³ Der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten unterstehen nicht:

- a) die Mitglieder des Grossen Rates und der Grosse Rat als Behörde und
- b) der Regierungsrat als Behörde.

Leitung

§ 39. Die Aufsichtsstelle wird von einer in Datenschutzfragen ausgewiesenen Fachperson (der oder dem Beauftragten) geleitet.

² Der Grosse Rat wählt die Beauftragte oder den Beauftragten auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Wiederwahl ist möglich.

³ Das Amt der oder des Beauftragten kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

⁴ Die oder der Beauftragte kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder bei fachlichem Ungenügen vom Grossen Rat mit Zweidrittelsmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden.

Unvereinbarkeit

§ 40. Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen.

² Versieht die oder der Beauftragte ein Teilpensum der Aufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

Personal

§ 41. Das Personalrecht ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für Anstellungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

Budget

§ 42. Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.

Kommunale Aufsichtsstelle

§ 43. Die Landgemeinden können für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen.

² Sehen sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte zuständig.

³ Die oder der kommunale Beauftragte und allfällige weitere Mitarbeitende dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.

⁴ Die §§ 44 bis 50 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Aufgaben

§ 44. Die oder der Datenschutzbeauftragte

- a) kontrolliert nach einem autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen;
- b) kontrolliert vorab Bearbeitungen von Personendaten gemäss § 13;
- c) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen;

- d) berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- e) vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen;
- f) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind.

Kontrollbefugnisse

§ 45. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.

Empfehlungen

§ 46. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.

² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten

§ 47. Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der oder des Datenschutzbeauftragten nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die oder der Datenschutzbeauftragte die Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen, wenn

- a) die Empfehlung das Bearbeiten von Personendaten betrifft und
- b) das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt.

² Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.

⁴ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, so kann die oder der Datenschutzbeauftragte anordnen, dass das öffentliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch das Appellationsgericht einschränkt oder einstellt.

⁵ Das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einem Rekurs nach den allgemeinen Vorschriften beim Appellationsgericht anfechten.

Zusammenarbeit

§ 48. Die oder der Datenschutzbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

Verschwiegenheit

§ 49. Die oder der Beauftragte und die Mitarbeitenden unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.

Berichterstattung

§ 50. Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

IX. Strafbestimmungen

Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten

§ 51. Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten zu nicht personenbezogenen Zwecken erhalten hat, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verpflichtung gemäss § 22 Abs. 4 für andere Zwecke bearbeitet oder an Dritte weitergibt, wird mit Busse bestraft.

X. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Änderung bisherigen Rechts

§ 52.

1. Aufenthaltsgesetz

Das Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998²⁶ wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1 und 7 erhalten folgende neue Fassung:

§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Informations- und Datenschutzgesetzes.

⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

2. Organisationsgesetz

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976²⁷ wird wie folgt geändert:

²⁶ SG 122.200.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Der Regierungsrat sorgt für die Information der Öffentlichkeit im Sinne von § 20 des Informations- und Datenschutzgesetzes.

3. Archivgesetz

Das Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996²⁸ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

- c) öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, sowie Privater, soweit ihnen von Kanton und Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist, falls sie Personendaten bearbeiten und dabei dem Informations- und Datenschutzgesetz unterstellt sind.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

⁶ Das Staatsarchiv kann im Einvernehmen mit dem anbietenden öffentlichen Organ auch Unterlagen übernehmen, für die noch keine Anbietungspflicht besteht und über deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden worden ist. Bis zu diesem Entscheid bleibt das anbietende öffentliche Organ verantwortlich im Sinn von § 6 des Informations- und Datenschutzgesetzes.

In § 10 wird folgender neuer Abs. 7 beigefügt:

⁷ Die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Staatsarchiv nach dem Informations- und Datenschutzgesetz zugänglich war.

4. Personalgesetz

Das Personalgesetz vom 17. November 1999²⁹ wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung und Abs. 3 wird aufgehoben:

Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 19. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

5. Steuergesetz

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000³⁰ wird wie folgt geändert:

§ 141a Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.

²⁷ SG 153.100.
²⁸ SG 153.600.
²⁹ SG 162.100.
³⁰ SG 640.100.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994³¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 Titel erhält folgende neue Fassung und Abs. 2 wird aufgehoben:

Pflicht zu Verschwiegenheit und Akteneinsicht

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 53. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 aufgehoben.

XI. Schlussbestimmungen

Fristen

§ 54. Innerhalb zweier Jahre nach Wirksamwerden dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten gemäss § 24 zu veröffentlichen.

² Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.

Wirksamkeit

§ 55. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

³¹ SG 832.500.